

**Anlage 1 der Spielordnung – Pokalspielordnung
Antrag des DJK Eintracht Datteln an den VT 2009**

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 3 Eingliederung von Mannschaften in den Pokalwettbewerb</p> <p>(1) Die Volleyballkreise ermitteln die Kreispokalsieger.</p> <p>Am Kreispokalwettbewerb nehmen alle Mannschaften teil, die in den Leistungsklassen Bezirksliga (BeL), Bezirksklasse (BK), Kreisliga (KL) und Kreisklasse (KK) spielen und nach § 2 Ziffer (2) gemeldet wurden.</p> <p>Die Kreisspielwarte organisieren den Kreispokalwettbewerb an Terminen, die den übrigen Pflichtspielbetrieb nicht beeinträchtigen.</p>	<p>§ 3 Eingliederung von Mannschaften in den Pokalwettbewerb</p> <p>(1) Die Volleyballkreise ermitteln die Kreispokalsieger.</p> <p>Am Kreispokalwettbewerb nehmen alle Mannschaften teil, die in den Leistungsklassen Bezirksliga (BeL), Bezirksklasse (BK), Kreisliga (KL) und Kreisklasse (KK) spielen und nach § 2 Ziffer (2) gemeldet wurden.</p> <p>Die Kreisspielwarte organisieren den Kreispokalwettbewerb an Terminen, die den übrigen Pflichtspielbetrieb nicht beeinträchtigen.</p> <p>Neuer Absatz: Eine Mannschaft kann innerhalb von drei Tagen nach dem Kreispokalsieg auf das Teilnahmerecht am Bezirkspokalwettbewerb verzichten. Über einen Verzicht sind der zuständige Staffelleiter und Spielwart zu informieren.</p> <p>Hinweis: VSPO 7 (3) Absatz 3 gilt entsprechend</p>

Begründung:

Nach der aktuellen Regelung ist der Kreispokalsieger verpflichtet, am Bezirkspokal teilzunehmen. Ein Nichtantreten wird mit einer hohen Ordnungsstrafe belegt.

Die erste Runde des Bezirkspokals wird i.d.R. im Februar an einem Wochenende, an dem auch ein Ligaspieltag stattfindet, ausgespielt. Einige Mannschaften sind zeitlich oder körperlich stark belastet und nicht in der Lage, bis zu drei Spiele an einem Wochenende auszutragen. Andere Mannschaften wiederum würden gerne am Bezirkspokal teilnehmen, obgleich sie sich nicht direkt qualifiziert haben.

Die o.g. Ergänzung soll dem Kreispokalsieger die Möglichkeit einräumen, das Antrittsrecht zum Bezirkspokal an eine andere Mannschaft abzutreten. Der Zusatz bzgl. VSPO § 7 (3) besagt, dass beim Rückzug des Kreispokalsiegers aus dem Pokalwettbewerb der Zweite (Dritte, Vierte) des Kreispokals den Platz im Bezirkspokal einnehmen darf.

*Christian Kruber
Volleyballabteilung des DJK Eintracht Datteln*